

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 24. December 1869.

1. Budget für das Jahr 1870.

Der Senat genehmigt das von der Finanzdeputation vorgelegte Budget, soweit die Bürgerschaft mit demselben sich bis jetzt einverstanden erklärt hat, und bewilligt auch seinerseits die Erhebung des Schosses von einem Procent des diesjährigen Einkommens. Ueber die Posten Ordentliche Ausgaben Cap. 6, Pos. 9 und Cap. 8, Pos. 7 und 22, sowie Außerordentliche Ausgaben Cap. 2, Pos. 2 und 3, scheidet der Senat der Erklärung der Bürgerschaft noch entgegen.

Dem Antrage der Deputation für den Staatszuschuß an die Schulen des Landgebiets, betreffend einen jährlichen Zuschuß von 4500 Thalern für die Bremerhavener Volksschule, erteilt auch der Senat für die Jahre 1870—1872 seine Zustimmung.

Die Streichung der Summe von 1500 Thalern von dem Specialbudget der Straßenbaudeputation findet der Senat correct. Mit der beantragten Zurückweisung der Anträge auf neue Straßenanlagen an die Deputation ist der Senat einverstanden. Auch ist es ihm genehm, daß dieselbe über die angeregte Canalanlage berathe und berichte.

Wegen der gewünschten Vorlegung von Specialbudgets über die Pachteinnahmen, wegen Aufhebung der Exemptionen von der Grundsteuer, wegen des Antrags auf genauere Bezeichnung der Nebeneinnahmen zc. der Beamten, wegen gesetzlicher Bestimmungen zur Verhütung von Feuersbrünsten, wegen der im Jahre 1869 angelegten Brunnen, und wegen der Medicinalordnung hat der Senat die betreffenden Deputationen und Behörden mit Instruction in Gemäßheit der Anträge der Bürgerschaft versehen.

Was die in Erinnerung gebrachte Frage wegen besserer Einrichtungen für die Aufbewahrung von Testamenten betrifft, so können schon jetzt Testamente und ähnliche Urkunden in der Obergerichtscanzlei zur gerichtlichen Aufbewahrung deponirt werden, und erfolgt nach §. 26 der Tagordnung die Deposition und die Bescheinigung darüber gebührenfrei. Wenn von dieser Einrichtung wenig Gebrauch gemacht wird, so erklärt sich solches zum Theil aus der Abneigung der Testatoren, einer öffentlichen Behörde ihren letzten Willen einzureichen, zum Theil aber gewiß auch aus der Unkunde des Publicums. Um letzterem Uebelstande abzuhelpen, wird der Senat das Obergericht zum Erlaß einer zweckentsprechenden Bekanntmachung veranlassen.

In Betreff der s. g. „Köhlerbrücke“ ist folgendes zu bemerken. Die Dichtumbrücke zum Strohm ward bisher ausschließlich von der Verwaltungsdeputation unterhalten, was sich daraus erklärt, daß die Brücke eigentlich nur dazu dient, die städtischen Ländereien am linken Dichtumufer, welche ohnedies nicht zu angemessenem Preise zu verpachten sein würden, mit dem rechten Dichtumufer zu verbinden. Ob den wenigen Einwohnern zum Strohm gegenüber, welche außerdem die Brücke benutzen, die Stadt zur Unterhaltung verpflichtet sei, constirt nicht, ist aber insofern gleichgültig, als die Ströhmer, selbst auf die Gefahr hin, daß die Brücke nicht hergestellt würde, freiwillig sich niemals zur Theilnahme an den Unterhaltungskosten verstehen werden, dagegen die Stadt ein genügendes eigenes Interesse an der Erhaltung der Brücke hat. Der Senat beantragt demnach, den Posten 6 des Specialbudgets No. 90 zu bewilligen.

Den Wunsch der Bürgerschaft wegen der Rockwinkler Straße und des Weges durch Woltmershausen hat der Senat den Landherren zur Berücksichtigung empfohlen, er darf jedoch nicht verhehlen, daß erst nach dem Erlasse des in Aussicht stehenden Wegegesetzes eine gründliche Abhülfe der gerügten Mängel zu erwarten sein wird.

Ueber den zu Cap. 11, Posten 1, der ordentlichen Ausgaben angeregten Gegenstand wird der Senat sich bei einer andern Gelegenheit erklären.

Endlich tritt der Senat hinsichtlich der ferneren Aufstellung des Separatbudgets für außerordentliche Verwendungen und der Deckung des Deficits aus dem Reservefonds der Ueberschüsse dem Beschlusse der Bürgerschaft bei.

2. Vergrößerung des neuen Bassins zu Bremerhaven und Einrichtung eines Trockendocks durch den Norddeutschen Lloyd.

Den von der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten in ihrem Berichte vom 30. September d. J. gestellten Anträgen ertheilt der Senat ebenfalls unter der von der Bürgerschaft hinzugefügten Bedingung, daß für den Fall der Wieder-
veräußerung des dem Norddeutschen Lloyd abzutretenden Areals dem Staate das Vorkaufsrecht zustehe, seine Zustimmung. Er hat die genannte Deputation beauftragt, demgemäß einen Vertrag mit dem Norddeutschen Lloyd abzuschließen, dieselbe auch angewiesen, die weitere Anregung der Bürgerschaft, ob nicht dem projectirten Vorbau in den Hafen ein Einschnitt in die Raken vorzuziehen sei, einer Prüfung zu unterziehen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 31. December 1869.

Da Herr Bürgermeister Dudwich, der betreffenden Verfassungsvorschrift gemäß, am Schlusse des gegenwärtigen Jahres aus dem Bürgermeisteramte ausscheidet, so hat der Senat in seiner heutigen Sitzung die erforderliche Neuwahl vorgenommen und durch dieselbe Herrn Senator Mohr zum Bürgermeister für die Jahre 1870 bis 1873 einschließlich ertoren.

Der Senat hat nicht verfehlen wollen, von diesem Wahlergebnisse die Bürgerschaft zu benachrichtigen.
